

# Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

## St. Peter und Paul Bad Driburg

### 0. Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ:innen zusammen. Mitglied der KjG kann jeder werden, der/die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

### 2. Zweck der Pfarrgemeinschaft

- 2.1. Der Zweck der Pfarrgemeinschaft ist beschrieben in den Grundlagen und Zielen der KjG, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dabei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 AO 1977 (Abgabenordnung)
- 2.2. Die Pfarrgemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 2.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck der Pfarrgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Pfarrgemeinde.

### 3. Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinschaft

- 3.1. Erwerb und Formen der Mitgliedschaft
  - 3.1.1. Mitglied in der KjG kann werden, wer die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG.
  - 3.1.2. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
  - 3.1.3. Man wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem man dies schriftlich erklärt und die Pfarleitung diese Erklärung annimmt. Lehnt die Pfarleitung die Annahme der Erklärung ab, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
  - 3.1.4. Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
  - 3.1.5. Als Dauermitglied nimmt man an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

### 1. Die Pfarrgemeinschaft

- 1.1. Die KjG-Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde bilden eine Pfarrgemeinschaft. Diese führt den Namen Katholische junge Gemeinde St. Peter und Paul Bad Driburg. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 1.2. Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. Die Pfarrgemeinschaft wird Mitglied, indem sie gegenüber der KjG-Diözesanleitung den Beitritt erklärt und diese ihn annimmt.
- 1.3. Der Mitgliedsbeitrag einer Pfarrgemeinschaft, der an den Diözesanverband zu entrichten ist, wird in der Beitragsordnung des Diözesanverbandes festgelegt.
- 1.4. Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung über Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
  - 3.1.6. Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. Befristete Mitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht aus. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Austrittes bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs.
  - 3.1.7. Die Fördermitgliedschaft in der KjG dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird. Als Fördermitglied verpflichtet man sich zur Zahlung eines Förderbeitrages. Fördermitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht aus.
- 3.2. Ende der Mitgliedschaft
  - 3.2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - 3.2.2. Der Austritt zum Jahreswechsel ist schriftlich gegenüber der Pfarleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
  - 3.2.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Verbands oder seiner Untergliederungen verstößt.
  - 3.2.4. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Pfarleitung nach (versuchter) Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses bei der Mitgliederversammlung gegen diesen Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
  - 3.2.5. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Diözesanleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und der Pfarleitung entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses beim Diözesanausschuss gegen diesen Widerspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.
  - 3.2.6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
  - 3.2.7. Nach Ausschluss ist der Wiedereintritt in die KjG nur möglich, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss befasste Gremium einer erneuten Mitgliedschaft zustimmt.

#### 4. Die Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KJG sowie der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenzen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- 4.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
  - 4.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft.
  - 4.2.2. Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, ein Mitglied der Bezirksleitung, von der Pfarrleitung eingeladenen Gäste.
- 4.3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten.
  - 4.3.1. Erfahrungsaustausch (dazu gehören: Berichte über Aktionen, Veranstaltungen und geplante Aktivitäten in den Pfarrgemeinschaften; Situationsbeschreibung der KJG-Pfarrgemeinschaft).
  - 4.3.2. Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die Finanzen der Pfarrgemeinschaft, die Pfarsatzung und die Jahresplanung.
  - 4.3.3. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und der Kassenberichte.
  - 4.3.4. Entlastung der Pfarrleitung.
  - 4.3.5. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung und der Delegierten zur Bezirkskonferenz (die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen).
  - 4.3.6. Wahl der Kassenprüfenden.
  - 4.3.7. Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen.
- 4.4. Die Einberufung und den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

- 5.3.4. Scheidet die Geistliche Leitung vorzeitig aus dem Amt aus, endet die Amtszeit des Ausgleichamtes, deren Amt an das Amt der Geistlichen Leitung gekoppelt ist, zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### 5.4. Aufgaben der Pfarrleitung

- 5.4.1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leiterrunde.
- 5.4.2. Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung der Finanzen.
- 5.4.3. Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinschaft auf der Bezirks- bzw. Diözesanebene der KJG sowie in Kirche und Öffentlichkeit.
- 5.4.4. Zusammenarbeit mit dem BDKJ sowie anderen in der Gemeinde bzw. im Ort tätigen Gemeinschaften und Gremien.
- 5.4.5. Verantwortung tragen für den Einsatz der Mitarbeitenden und Sorgetragen für die Aus- und Weiterbildung dieser (v.a. der Gruppenleitungen).
- 5.4.6. Sorgetragen für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an den KJG Diözesanverband Paderborn e.V.
- 5.4.7. Etwaige Aufgaben können von der Pfarrleitung auf ein, oder mehrere Mitglieder der Pfarrgemeinde delegiert werden.

#### 6. Auflösung der Pfarrgemeinschaft

- 6.1. Der Auflösung der Pfarrgemeinschaft müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Hierzu muss mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 6.2. Das Geldvermögen (Barkassen, Sparbücher und Girokonten) der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den KJG-Diözesanverband Paderborn e.V. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
- 6.3. Sachgegenstände gehen an den pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Driburg.
- 6.4. Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt.

#### 5. Die Pfarrleitung

- 5.1. Die Leitung und Geschäftsführung der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands, der Bezirkskonferenz und der Pfarrgemeinschaft obliegt der Pfarrleitung.
- 5.2. Zusammensetzung der Pfarrleitung
  - 5.2.1. Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen und besteht mindestens aus zwei und höchstens aus sechs Personen.
  - 5.2.2. Der Pfarrleitung gehören zwei Frauen und zwei Männer an.
  - 5.2.3. Eine Geistliche Leitung<sup>1</sup>, sowie ein Ausgleichsamt des jeweils anderen Geschlechts. Die Amtszeit des Ausgleichsamtes ist an die der Geistlichen Leitung gekoppelt. Sie endet jedoch frühestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.
  - 5.2.4. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - 5.2.5. Den geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26, Abs. 2 BGB) bilden die Mitglieder der Pfarrleitung, die nicht Geistliche Leitung sind. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an.
- 5.3. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit
  - 5.3.1. Wer für das Amt der Pfarrleitung kandidiert, muss in der entsprechenden Pfarrgemeinde Mitglied sein.
  - 5.3.2. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB ist jedes Mitglied der Pfarrleitung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - 5.3.3. Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Pfarrleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl, einer Neuwahl oder Rücktritt im Amt.

<sup>1</sup> Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholischer Christ:in am kirchlichen Leben teilnimmt. Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftragung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt die Geistliche Leitung des Diözesanverbandes diese Person.

#### 7. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Katholischen jungen Gemeinde St. Peter und Paul Bad Driburg und nach Zustimmung durch die Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde am 11. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2006 außer Kraft.